

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Die Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/523 zur Änderung der Anhänge I bis V der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in nationales Recht ist bis spätestens 31.8.2019 erforderlich.

Aus diesem Grunde wäre eine Novelle der Pflanzenschutzverordnung 2011 zu erlassen.

In § 21 sind die entsprechenden Anhänge zum Pflanzenschutzgesetz 2011 festgelegt. Durch die Änderung dieser Anhänge werden die entsprechenden Vorschriften hinsichtlich Import aus Drittländern und Verbringen im Binnenmarkt festgelegt.

In § 22 wird die entsprechende Umsetzung der EU- Richtlinien in nachvollziehbarer Form dokumentiert.

§ 23 enthält die der EU-Richtlinie entsprechenden Inkrafttretensbestimmungen.

Inhalt der Durchführungsrichtlinien sind einerseits Änderungen bei der Liste der Quarantäneschadorganismen, andererseits Anpassungen der Liste von bei der Einfuhr aus Drittländern zu kontrollierenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen (wie z.B. zahlreicher Früchte aus Drittländern) oder sonstigen geregelten Gegenständen (wie z.B. Maschinen und Fahrzeugen) bzw. von besonderen an die Einfuhr derselben gestellten Anforderungen.

So werden beispielsweise nunmehr Früchte von Kiwi, Papaya, Erdbeere, Himbeere, Brombeere, Avocado oder Weintrauben kontrollpflichtig.

Erläuterungen Besonderer Teil

Erläuterungen zu § 21 Z 1 und 2:

Mit diesen Regelungen wird die Liste jener Schadorganismen angepasst, deren Einschleppung und Ausbreitung in die bzw. in den Mitgliedstaaten (oder in spezifizierten Schutzgebieten) verboten ist und deren Auftreten nirgends in der Union festgestellt wurde und die für die gesamte Union von Belang sind, bzw. deren Auftreten in der Union zwar festgestellt wurde, die weitere Verhinderung der Ausbreitung jedoch für die gesamte Union von Belang ist.

Erläuterungen zu § 21 Z 3 und 4:

Mit diesen Regelungen wird die Liste jener Schadorganismen angepasst, deren Einschleppung und Ausbreitung in die bzw. in den Mitgliedstaaten (oder in spezifizierten Schutzgebieten) bei Befall näher spezifizierter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse verboten ist.

Erläuterungen zu § 21 Z 6:

Die Liste jener Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer geregelter Gegenstände, deren Verbringen in die Union verboten ist, wird geändert.

Erläuterungen zu § 21 Z 7 und 8:

Es erfolgt eine Anpassung der von allen Mitgliedstaaten zu stellenden besonderen Anforderungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen in die Union bzw. innerhalb der Union.

Erläuterungen zu § 21 Z 9:

Mit dieser Novellenanordnung werden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere geregelten Gegenstände, die einer Pflanzengesundheitsuntersuchung zu unterziehen sind, neu festgelegt.

In die Kategorie „andere geregelte Gegenstände“ fallen beispielsweise Maschinen und Fahrzeuge, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden.

Erläuterung zu § 22:

In Entsprechung von Artikel 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/523 ist ein ausdrücklicher Umsetzungshinweis aufzunehmen.

Erläuterung zu § 23:

Aufgrund des Artikels 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2017/1279 ist das Inkrafttreten generell mit 1. September 2019 vorzusehen.